

Besondere Vertragsbestimmungen für Fahrzeugbeschaffung (Stand 03/2013)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Diese Vertragsbestimmungen gelten für Fahrzeugbeschaffungen für die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden gesamthaft „BMW“).
- 1.2 Diese Vertragsbestimmungen finden ergänzend zu den BMW Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Betriebsmitteln und sonstige nicht produktionsgebundene Lieferungen Anwendung, die ebenfalls Bestandteil des zugrundeliegenden Vertrags sind.

2. Anlieferung des Fahrzeugs

- 2.1 Bei dem anzuliefernden Fahrzeug muss es sich um das aktuelle Modell / die aktuelle Modellüberarbeitung handeln. Es darf maximal 1 Jahr alt sein und höchstens 20.000 km Laufleistung aufweisen, wenn und soweit in der Ausschreibung nicht anders angefragt. Das Fahrzeug darf nicht mit auffälliger Werbung angeliefert werden. Es dürfen nur Originalteile des Herstellers im Fahrzeug verbaut sein.
- 2.2 Das Fahrzeug muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, muss unfallfrei sein, innen und außen gereinigt angeliefert werden sowie mit Verbandkasten, Warn-dreieck, Ersatzreifen oder Reparatursatz und mindestens zwei Warnwesten ausgerüstet sein.
- 2.3 Je nach Anfrage muss das Fahrzeug mit einem vollen oder leeren Tank und einer Ausstattungsliste angeliefert werden. Bei der Anlieferung muss der zugehörige Mietvertrag oder eine Kopie des KFZ-Scheins, die Bedienungsanleitung und ggf. die Navigations-CD/-DVD übergeben werden. Die Fahrzeuge müssen zudem über eine Feinstaubplakette gemäß § 335 BImSchV vom 08.12.2007 verfügen.
- 2.4 Das Fahrzeug muss je nach Anfrage bei Anlieferung eine amtliche Zulassung und schwarze Kennzeichen haben. Bei Fahrzeugnutzungen bis zu 5 Tagen wird auch ein Kurzzeit-Kennzeichen mit gleichwertigem Versicherungsschutz akzeptiert. Fahrzeuge ohne Zulassung oder mit roten Kennzeichen werden nur angenommen, wenn dies in der BMW Ausschreibung / Anfrage entsprechend angegeben wurde oder wenn BMW eine vorherige Zustimmung erteilt hat.
- 2.5 Liegt der Beginn der Mietzeit zwischen 01. Oktober und 31. März, müssen die Fahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet sein. In der übrigen Zeit sind die Fahrzeuge mit Sommerreifen zu übergeben. Fahrzeuge mit All-Seasons oder M+S-Bereifung werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BMW akzeptiert.

3. Fahrzeugtausch

Ist während der Mietzeit oder bei Verlängerungen der Mietzeit ein Fahrzeugtausch notwendig, so hat eine rechtzeitige Abstimmung mit BMW hinsichtlich der Fahrzeugnutzung und der Übergabemöglichkeiten zu erfolgen. Der Fahrzeugtausch ist erst nach schriftlicher Zustimmung durch BMW zulässig.

4. Ersatzfahrzeug

- 4.1 Bei nicht durch BMW verursachten Schäden muss durch den Auftragnehmer innerhalb von 24h ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt oder eine Reparatur sichergestellt werden. Der Lieferant hat eine Reparaturhotline mit einem Betrieb von 24h/Tag, 7 Tage/Woche, vorzuhalten. Falls eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzfahrzeugstellung aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, muss dies BMW unverzüglich mitgeteilt werden.
- 4.2 Bei durch BMW verursachten Schäden wird eine dem Schadensumfang angemessene Reparaturzeit erwartet, die durch den Lieferanten sichergestellt werden muss. BMW

wird auftretende Schäden melden. Sofern eine sofortige Reparatur notwendig ist, werden der Auftragnehmer und BMW das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen.

5. Versicherung des Fahrzeugs

- 5.1 Für das angebotene Miet-Fahrzeug muss eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (begrenzt bei Personenschäden auf 8 Mio. € pro Person) und eine Fahrzeugversicherung: Teilkaskoversicherung mit je 500 €, Vollkaskoversicherung mit je 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall bestehen. Der Geltungsbereich dieses Versicherungsschutzes (Kraftfahrt-Haftpflicht und Fahrzeugversicherung) muss Europa sowie die Länder gemäß „Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr“ umfassen.
- 5.2 Wird der vorgenannte Versicherungsschutz durch den Auftragnehmer nicht oder unzureichend abgeschlossen oder ist der Versicherungsschutz wegen Pflichtverletzung bzw. Obliegenheitsverletzung o. ä. des Auftragnehmers nicht oder nur teilweise in Kraft, so wird BMW durch den Auftragnehmer so gestellt, als bestünde der in Ziffer 5.1. genannte Versicherungsschutz.
- 5.3 Sofern eine Nutzung der Fahrzeuge auf BMW Teststrecken geplant ist, wird dies in der BMW Ausschreibung / Anfrage entsprechend erwähnt. In diesem Fall sind die individuellen Versicherungsbedingungen vor Vertragsabschluss zu definieren.

6. Termine

Die gemäß BMW Ausschreibung / Anfrage festgelegten Abgabe- und Gültigkeitsfristen für die Angebote sind einzuhalten; später eingehende Angebote können bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden. Die Angebotsabgabe wird nur über die von BMW ausgewählten Systeme oder mit den bereitgestellten Vor-drucken (mit standardisierten Angebotsdetails) akzeptiert.

7. Zweckbestimmung der Fahrzeuge

Die bei der BMW Ausschreibung / Anfrage angegebenen Anforderungen zur Fahrzeugkonfiguration, dem technischen und optischen Zustand, Randbedingungen sowie zu Terminen sind aufgrund der Zweckbestimmung der Fahrzeuge für konkrete Projekte zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist BMW ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

8. Vergütung

- 8.1 Die Rechnung des Auftragnehmers beinhaltet ausschließlich die Mietkosten gemäß Angebot. Zusätzliche Forderungen für Mehrkilometer und Fahrzeugschäden sind mit gesonderten Kostenvoranschlägen (siehe auch 10.) bei BMW anzumelden. Für jede Verlängerung der Mietzeit werden ein separates Angebot und eine Rechnung benötigt.
- 8.2 Die Angebotspreise des Auftragnehmers müssen die Anlieferung / Abholung am von BMW angefragten Übergabeort enthalten.
- 8.3 Die Zahlungsweise erfolgt nach den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen:
 - Fahrzeug-Miete: Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Leistungserfüllung, d. h. nach Beendigung des Mietzeitraums durch Annahme des BMW Fachpersonals und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (BMW Zahlungsfrist: innerhalb 30 Tage netto). Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Tagen erfolgt die Abrechnung monatsweise, am Monatsende.



- Fahrzeug-Leasing: Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Leistungserfüllung, d. h. nach Beendigung des Leasingzeitraums durch Abnahme des BMW Fachpersonals und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (BMW Zahlungsfrist: innerhalb 30 Tage netto). Bei einer Leasingdauer von mehr als 30 Tagen erfolgt die Abrechnung monatsweise, am Monatsende.
- Fahrzeug-Kauf: Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Leistungserfüllung, d. h. nach Fahrzeugübernahme durch Abnahme des BMW Fachpersonal und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (BMW Zahlungsfrist: innerhalb 30 Tage netto).

9. Rechnungsabwicklung

Auf allen Angeboten müssen die BMW Antrags-Nummer sowie eine Angebotsnummer des Lieferanten vorhanden sein. Zur Beschleunigung der Rechnungsabwicklung müssen auf allen Rechnungen folgende Daten angegeben werden:

Anforderungen gem. § 14 UStG:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzidentifikationsnummer des Lieferanten
- Rechnungsnummer des Lieferanten
- Ausstellung- bzw. Rechnungsdatum
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
- Mengenangabe
- Nettobetrag
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt

BMW spezifische Angaben zur Rechnungsabwicklung:

- Bestellnummer bzw. Vertragsnummer
- Positionsnummer
- Anforderungs- bzw. BM-Nummer
- Lieferantenummer
- Name und Abteilungskurzzeichen des Anforderers

Weitere Informationen erhalten Sie im Partner Portal der BMW Group unter:

<https://b2b.bmwgroup.net/baans/jsp/b2b/b2b.jsp?language=de#>

Es ist ausschließlich folgende BMW Rechnungsadresse zu verwenden:

BMW AG,
Kreditrisiko Abrechnung,
80788 München

10. Schäden

- 10.1 Sichtbare Schäden werden durch BMW und Lieferant bei Fahrzeugübergabe erfasst und durch das BMW Annahme- und Rücknahmeprotokoll dokumentiert. Für sich daraus ergebende Schadensforderungen des Lieferanten sind verschiedene Fälle gemäß der Versicherungsleistungen für Teilkasko (z. B. Diebstahl, Glas-, Elementar- oder Wildschaden) oder für Vollkasko (Unfallschaden oder Schaden durch fremde Person) zu beachten.
- 10.2 Schadenshöhe über der Selbstbeteiligung -> Vermieter meldet Schaden der Versicherung (eigene oder die seines Lieferanten) und BMW erstattet die Selbstbeteiligung (Nachweis durch Schadensabrechnungsmitteilung vom Versicherer und Lieferantenrechnung über SB ohne MwSt.).
- 10.3 Schadenshöhe unterhalb der Selbstbeteiligung mit Durchführung Reparatur (Entscheidung liegt beim Lieferanten) -> Vermieter beauftragt Reparatur und BMW erstattet 100 % Reparaturkosten (Nachweis durch Werkstattrechnung und Schadensfotos erforderlich und Lieferantenrechnung ohne Aufschläge mit MwSt.)
- 10.4 Schadenshöhe unterhalb der Selbstbeteiligung ohne Durchführung Reparatur (Entscheidung Lieferant) -> Vermieter be-

auftragt Gutachten zur Wertminderung des Fahrzeugs und BMW erstattet 100 % Minderungsbetrag (Nachweis durch Gutachten und Schadensfotos erforderlich und Lieferantenrechnung inkl. Gutachterkosten ohne MwSt.)

- 10.5 Weitergehende Zusatzleistungen wie Logistik, Mietausfall und Mehrkilometer usw. (gemäß BMW Rückgabeprotokoll) werden nur mit entsprechendem Nachweis einer Rechnung (Dienstleister, Autohaus...) von BMW akzeptiert (Lieferantenrechnung mit MwSt.).

- 10.6 Alle Forderungen müssen mit den entsprechenden Nachweisen spätestens 15 Werktagen nach Fahrzeugrückgabe bei BMW vorliegen. Alle nachträglich eingegangenen Forderungen werden nicht mehr akzeptiert.

Es wird vermutet, dass das Fahrzeug unbeschädigt zurückgegeben wurde, wenn keine Schäden durch BMW protokolliert wurden (siehe auch 10.1) und der Vermieter nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Fahrzeugrückgabe zusätzliche Schäden schriftlich (mit Foto) bei BMW bekanntgibt.

Diese werden hinsichtlich der Schadensverursachung BMW intern geprüft. Danach erhält der Lieferant ggf. eine Kostenübernahmebestätigung mit Bedarfsmeldungsnummer. Diese Bestätigung ist Basis für die Erstellung einer entsprechenden Rechnung des Lieferanten (An-gabe MwSt. siehe oben) und Zusendung an die BMW AG.